Die Armenier und das Bistum Gherla

1) Die Stadt Gherla

Heute feiern wir das 150-jährige Bestehen des hiesigen griechisch-katholischen Bistums. Es wurde 1853 in der Stadt Gherla gegründet, und weil die Stadt Gherla einst den Namen Armenopolis (Armenierstadt) trug, soll im Folgenden anläßlich des Jubiläums nach den Beziehungen der Armenier zu Gherla gefragt werden, und wir wollen die Vorgänge bei den Unionsabschlüssen der Armenier und der Rumänen miteinander vergleichen. Auch sei gleich vermerkt, daß der Annuario Pontificio, das päpstliche Jahrbuch, in dem alljährlich die katholischen Diözesen aus aller Welt verzeichnet werden, in Zusammenhang mit diesem Bistum immer noch den alten Stadtnamen Armenopolis anführt. Er bezeugt Respekt vor dem in alle Welt verstreuten armenischen Volk, welches zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Stadt gegründet hatte, in der um die Mitte des 19. Jahrhunderts das Bistum Cluj-Gherla entstand.

Altehrwürdig ist neben dem Stadtnamen Armenopolis aber auch der Name Gherla. Denn in der Nähe jener Stadt, welche die Armenier im Jahr 1700 mit Erlaubnis des Kaisers Leopold I. gründeten und Armenopolis nannten, hatte es schon einen rumänischen Ort namens Gherla gegeben. Beide Orte vergrößerten sich und wuchsen zusammen, und weil allmählich in der größer gewordenen Stadt die Mehrheit der Bevölkerung rumänisch wurde, konnte der rumänische Name mit der Zeit den armenischen verdrängen.

Zumindest ein Teil des heutigen Gherla, der ehemals Kandia¹ hieß und damals zu einem gesonderten Verwaltungsbezirk gehörte, später aber nach Gherla eingemeindet wurde, hatte schon
bald nach der Gründung von Armenopolis enge Beziehungen zur
Rumänischen Unierten Kirche erlangt. Als nämlich Kaiser Karl
V. für das Bistum Făgăraş eine Dotation schuf, um Bischof
Pataki einsetzen lassen zu können, verwandte er dafür unter
anderem die Einkünfte aus jener Domäne, zu der Kandia gehörte.
Bis daß Bischof Micu-Klein die Besitztümer, die er von seinem
Vorgänger übernommen hatte, gegen die Domäne Blaj eintauschte,
war zwar nicht das eigentliche Armenopolis, aber wenigstens
ein Teil der heutigen Stadt Gherla intensiv mit der Rumänischen Unierten Kirche verbunden gewesen.

Ansonsten berichten die Geschichtsquellen nichts davon, daß Gherla oder Armenopolis für das kirchliche Leben der Rumänen von alters her besondere Bedeutung besessen hätte. Kein Umstand aus der Stadtgeschichte ist bekannt, der veranlaßt hätte, die Stadt Gherla zum Bischofssitz zu wählen, als 1853

¹ Zu Kandia vgl. N Gazdovits, Din istoria orașului Gherla, in: Cultură și artă armenească la Gherla, Editura Ararat București 2002, S. 22.

zugleich mit der Erhebung des Bistums Făgăraș-Blaj zur rumänischen unierten Metropolie zwei weitere rumänische unierte Bistümer entstehen sollten. Eins davon sollte von Siebenbürgen her gesehen im Nordwesten, das andere ganz im Westen sein. Lugoș wurde sofort als Sitz für das westliche Bistum vorgesehen, Baia Mare anfangs als jener für das Bistum im Nordwesten. Dann hielt man es aber doch für richtiger, den nordwestlichen Sitz nicht ins ferne Maramureș zu verlegen, sondern dafür eine Stadt nahe bei Klausenburg, der Hauptstadt Siebenbürgens, zu wählen. Wie die vorhandenen Quellen nahe legen, war für die Wahl Gherlas vor allem das Faktum entscheidend, daß in dieser nahe bei Klausenburg gelegenen Stadt günstige Bauplätze vorhanden waren, um die für ein Bistum notwendigen Baulichkeiten zu errichten.

2) Die Siebenbürgener Armenier und ihr kirchliches Leben

Wer waren die Armenier gewesen, die Armenopolis gründeten, und woher kamen sie?

Seit mehreren Jahrhunderten waren im Fürstentum Moldau Armenier ansässig gewesen. In der unruhigen zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verließ ein Teil von ihnen das Gastland, die einen in Richtung Polen, die Mehrzahl über die Karpaten weg nach Siebenbürgen. Dies geschah nicht auf einmal; Nachrichten deuten auf öfteres Einwandern armenischer Familien nach Siebenbürgen hin. Für 1672 belegen Dokumente, daß Fürst Michael I. Apafi eine größere Zahl von ihnen aufnahm. Sie waren noch Neuzuwanderer ohne bodenständiges Gemeindeleben, als Österreichs Truppen nach Siebenbürgen kamen. Es war in den ersten Jahrzehnten ihrer Anwesenheit in Siebenbürgen, in denen sie zerstreut lebten, für sie recht schwer gewesen, ihr kirchliches Leben nach armenischem Ritus zu führen und ihre Kinder zu Armeniern zu erziehen. Daher gestattete ihnen 1700 Kaiser Leopold I., eigene Städte zu gründen. Zuerst entstand Armenopolis, das heutige Gherla, bald darauf auch Elisabethstadt, das heutige Dumbrăveni.²

Das kirchliche Leben der Armenier war im Gastland Moldau auf den armenischen Katholikos von Ečmiadzin bezogen gewesen. Die Moldauer Armenier hatten also im Schisma zur katholischen Kirche gestanden. Doch in Siebenbürgen wurden sie ohne weiteres zu Katholiken des armenischen Ritus. Um zu verstehen, wie dies geschehen konnte, muß man bedenken, daß die Grenze zwischen unierten und nicht-unierten östlichen Christen im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts anders aufgefaßt wurde als im darauffolgenden 18. Jahrhundert.

_

 $^{^2}$ Zu den Einwanderungen weiterer armenischer Familien im Lauf des 18. Jh.s vgl. Chr. Lukacsi, Historia Armenorum Transilvaniae, Wien 1859; K. Schünemann, Die Armenier in der Bevölkerungspolitik Maria Theresias, in: Jahrbuch des Graf Klebelsberg Kuno Instituts für ungarische Geschichtsforschung in Wien, Budapest 3(1933)212-42; S.E. Kolandjian, Les arméniens en Transylvanie (X $^{\rm e}$ -XVIII $^{\rm e}$ s.), in: Rev. des études arméniennes 4(1967)353-76.

Die Union der Armenier Galiziens mit der lateinischen Kirche ist dafür ein sprechendes Beispiel. Zu ihr kam es unter Bischof Nicola Torosowicz³, der sein Amt 1626 als sehr junger Mann⁴ antrat und es mehr als 50 Jahre verwaltete. Als Kandidaten für das Bischofsamt hatte ihn der Ečmiadziner Katholikos Melchisedech vorgeschlagen, der 1593 - 1624 der mit Rom nichtunierten (also "schismatischen") armenischen Kirche vorgestanden hatte. In den osmanisch-persischen Kriegen des endenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts war Ečmiadzin nacheinander von beiden Seiten eingenommen worden, und beide Kriegsparteien hatten dem Katholikosat große Finanzlasten auferlegt, sodaß dieses in schwere Schulden geraten war. Katholikos Melchisedech sah sich 1624 gezwungen, sein Amt einem Neffen zu übergeben und auf Reisen zu gehen, um Almosen zu sammeln, damit die Kirche von Ečmiadzin wieder befreit werde aus ihrer drückenden Schuldenlast.5

Bei der Suche nach Schutz und Hilfe folgte er auf seiner Reise dem Beispiel zahlreicher anderer Hierarchen aus "schismatischen" östlichen Kirchen: Er versicherte den römischen Oberhirten seiner Ergebenheit; in seinem Fall geschah dies sogar mehrfach gegenüber den Päpsten Paul V., Gregor XV. und Urban VIII. Seine Reise führte ihn auch zu den Armeniern Polens. Dort konnte er durchsetzen, daß Nicola Torosowicz, der einer reichen Kaufmannsfamilie entstammte, die Nachfolge des kurz vorher verstorbenen armenischen Bischofs von Lemberg antrat. Der Reichtum der Familie Torosowicz kam Melchisedech, der kollektieren mußte, gelegen, und gelegen kam ihm ebenfalls, daß Nicola für gute Kontakte zu den Lateinern zu gewinnen war. Denn Melchisedech hoffte, über ihn sowohl aus Rom als auch vom katholischen polnischen König Beistand erwarten zu dürfen.

Georgio Petrowicz, der eingehend studierte, auf welche Weise es zur vollen Union aller Armenier Galiziens mit den Lateinern kam, sah sich zu einer Zweiteilung seiner Darlegungen veranlaßt. Was bis zum Jahr 1663 geschah, überschreibt er "Die Union des Bischofs"; erst die Ereignisse ab 1664 nennt er "Die Union des Volkes". In einem Brief an den Warschauer Nuntius umschrieb 1653 Torosowicz selbst seine Situation als die eines unierten Bischofs, der ein noch keineswegs uniertes Bistum zu leiten hatte. Er schrieb: "Nachdem ich dem Summus Pontifex als dem Haupt und obersten Leiter der Christenheit die gebührende

_

³ Vgl. G. Petrowicz, L'unione degli Armeni di Polonia con la Santa Sede (1626-1686), (= OCA 135), Rom 1950.

 $^{^4}$ Dreierlei Angaben liegen vor, daß er bei Amtsantritt 21, 23 oder 35 Jahre gewesen sei; vgl. ebenda S. 14.

⁵ Bettelreisen orientalischer Hierarchen, die ihre finanziell ausgebeuteten Kirchen vor dem Konkurs retten wollten, waren im 17. Jh. gang und gäbe; vgl. die zahlreichen Hinweise aus ost- und südosteuropäischen Quellen bei Suttner, Vasile Lupu und die griech. Kirche zu Anfang der vierziger Jahre des 17. Jh.s, in: Kirche im Osten 32(1989)32-72; ders., Die Erneuerung eines orthodoxen Schulwesens in Metochien des hl. Grabes im letzten Drittel des 17. Jh.s, in: OstkStud 34(1985)281-299.

⁶ Vgl. G. Petrowicz, L'unione degli Armeni di Polonia con la Santa Sede (1626-1686), Rom 1950, S. 8.

Obödienz erklärt hatte, habe ich mich 24 Jahre lang mit allen Kräften abgemüht, damit ich die verirrten Schafe, die von Gott meiner Hirtensorge anvertraut wurden, der Leitung durch die Heilige Römische Kirche zuführen könne..." Seit seiner Erhebung zum Bischof und mehr noch als ein Jahrzehnt, nachdem dieser Brief abgesandt worden war, war Torosowicz ein unierter Bischof eines noch nicht unierten Bistums. Auch besaß er die ganze Zeit über enge jurisdiktionelle Bande zum ("schismatischen") Katholikos von Ečmiadzin.8

1668 unternahm Torosowicz seine dritte Reise nach Rom, die bis 1675 dauern sollte. Die Congregatio de Propaganda Fide rief ihn dorthin, weil sie die Union in dem Geist befestigen wollte, der sich an ihr im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts durchsetzte. Dieser ließ keine "Doppelgleisigkeit" mehr zu, sondern verlangte nach "eindeutigen Verhältnissen", nach einer klaren Scheidelinie zwischen "uniert" und "schismatisch". (Bei diesem Wandel an der römischen Congregatio de Propaganda Fide setzte sich dort jener Geist durch, der etwas später auch bestimmend werden sollte, als Kardinal Kollonitz 1701 die Union der Rumänen Siebenbürgens sanktionierte und dabei weit von den Bestimmungen des Konzils von Florenz abrückte.9)

Wie Petrowicz aus dem Archiv der Congregatio de Propaganda Fide erhob, verlangte diese beim dritten Rombesuch des Bischofs Torosowicz, daß das Bistum der Armenier Galiziens endlich die auch Jahrzehnte nach dem Unionsabschluß des Bischofs noch bestehende Verbindung zu den "Schismatikern" in Ečmiadzin beenden und jene liturgischen Reformen wirklich durchführen solle, von denen man in Rom überzeugt war, daß sie um der Rechtgläubigkeit willen notwendig seien. 10 Seit 1681, dem Amtsantritt des Nachfolgers Vartan Hunanian für den verstorbenen Bischof Torosowicz gab es in Lemberg keine "Doppelgleisigkeit" und keine Zweifel mehr an der Union der Lemberger Armenier mit Rom. 12

⁷ Zitat nach G. Petrowicz, L'unione degli Armeni di Polonia con la Santa Sede, S. 139.

⁸ Unionen von solcher Art nannte man im 17. Jahrhundert "Unionen pro foro interno", weil der östliche Kirchenführer, der sie abschloß, nur im Gewissensbereich von ihr betroffen war; für die Öffentlichkeit konnte er Bischof und vielleicht sogar Patriarch einer von Rom getrennten Kirche bleiben. Im 17. Jahrhundert wurden solche Unionen öfters abgeschlossen; zu ihnen vgl. Suttner, Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit, Würzburg 1999, S. 153-156.

⁹ Zur Umgestaltung der Unionsbedingungen für die Rumänen durch Kardinal Kollonitz vgl. Suttner, Die Anfänge und das Durchsetzen der Siebenbürgener Kirchenunion, in: Annales Universitatis Apulensis, ser. hist. 6/II, S. 11-13 und 18-19.

 $^{^{10}}$ G. Petrowicz, L'unione degli Armeni di Polonia con la Santa Sede, S. 281-295.

¹¹ Zu seiner Amtsführung vgl. G. Petrowicz, La Chiesa Armena in Polonia e nei paesi limitrofi (1686-1954), Rom 1988, S. 1-108.

¹² Ausführlicher als hier werden die Einwanderung der Armenier nach Siebenbürgen und ihre dortige Geschichte behandelt bei Suttner, Kirche und Nationen, Würzburg 1997, S. 277-281, und die Union der galizischen Armenier mit

In der Zeit der "Doppelgleisigkeit" der Armenier Galiziens konnte sich der oberste Kleriker der eingewanderten nicht-unierten Armenier Siebenbürgens leicht an den Lemberger armenischen Bischof wenden, um Hilfe bei der seelsorgerlichen Betreuung der Zuwanderer zu bekommen. Denn damals stellte ihm und den aus der Moldau nach Siebenbürgen übergesiedelten Armeniern in Lemberg niemand die Frage, ob sie uniert seien oder nicht. Sie erhielten seelsorgerliche Hilfe durch Geistliche, die sich für alle Armenier, ob uniert oder "schismatisch", zuständig fühlten. So wuchsen denn die Armenier Siebenbürgens mit den Armeniern Galiziens allmählich in die unierte Kirche hinein. Als das Hineinwachsen der Armenier Polens in die Union vollzogen war, ernannte 1690 Papst Alexander VIII. für die Armenier Siebenbürgens einen der Lemberger Erzdiözese zuzurechnenden Bischof zum Apostolischen Vikar. 13 Dieser Zeitpunkt lag nach dem Amtsantritt des Bischofs Hunanian. Somit war auch der neue Apostolische Vikar "eindeutig uniert". Er hatte seinen Sitz in Armenopolis, und seit seiner Ernennung wurden auch Siebenbürgens Armenier als "eindeutig uniert" betrachtet.

Die lateinischen Katholiken Siebenbürgens waren wegen des Drucks der Kalviner seit 1566 ohne Bischof gewesen, und auch unter Österreich konnten sie erst 1716 wieder einen eigenen Bischof erhalten. So übte der armenische Apostolische Vikar in der Anfangszeit der österreichischen Herrschaft über Siebenbürgen auch für sie bischöfliche Funktionen aus. Nach seinem Tod zog die wiedererrichtete lateinische Diözese von Alba Julia aber die Jurisdiktion über die armenischen Katholiken an sich. 14 Dies geschah in jener Zeit, in der gewisse Kreise bestrebt waren, die lateinischen Katholiken Siebenbürgens, die ungarischer Muttersprache waren, mit den unierten Rumänen und Armeniern zu einer gemeinsamen Nation, die in Siebenbürgen die größte gewesen wäre, zu verschmelzen. Bezüglich der Rumänen scheiterte dieser Plan auf eine von oben her veranlaßte Assimilation gänzlich. 15 Auch die Armenier erreichten, daß Kaiser

der katholischen Kirche bei Suttner, Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit, S. 179-183.

13 Lukacsi, Historia, S. 70.

¹⁴ Lukacsi, Historia, S. 74: "Interea dum Armeni mortem Praesulis sui lugent, et consilia de successore eligendo agitant: Latini ritus Cathedra Episcopalis Alba-Juliensis in Transilvania, postquam per saeculi et quod excedit spatium, triste Pastorum suorum luxisset exilium, pietate et clementia invicti Gloriosissimi Imperatoris Caroli VI. restabilita, exuto luctu, anno 1716 primum novae fundationis accepit sponsum Episcipum Georgium Martonfi. Qui Transilvaniam ingressus, ad sui pertinere muneris partes credidit, Armenorum, Pastore orbatorum, donec proprium accepissent, pastoralem curam gerere. Vicem se in hoc reddere arbitratus, piae memoriae Oxendio Armenorum Episcopo, qui in Latinorum Praesulum absentia, utilia Latini ritus fidelibus praestitisset servitia. Igitur res Armenorum a morte Praesulis paulum dilapsas ordinare, causas eorum ad se pertrahere, investigationes instituere, relationes de illis ad sedem Apostolicam facere, quin et sacros Ordines conferre."

 $^{^{15}}$ Vgl. O. Bârlea, Ostkirchliche Tradition und westlicher Katholizismus, München 1966; Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, Wien 1978, S. 223f.

Karl VI. 1737 die Fundation für ein eigenes Bistum in Siebenbürgen gab. 16 Der kleinen armenischen Minderheit gegenüber war aber der Widerstand der lateinischen Diözese zu groß; das armenische Bistum konnte trotz einschlägiger Bemühungen des Lemberger Erzbischofs 17 nicht errichtet werden.

Mit Hilfe des (inzwischen eindeutig unierten) Lemberger Erzbischofs konnte für die Armenier Siebenbürgens aber wenigstens eine Pfarrseelsorge gewährleistet werden, und mit den Pfarreien waren Kristallisationszentren gegeben, die den Fortbestand des Armeniertums sicherten. Als später die Mechitharisten in Wien ansässig waren, konnten auch sie ihr Wirken auf die Armenier Siebenbürgens ausdehnen und für die kleine wohlhabende Armenierschaft Siebenbürgens durch seelsorgliche Hilfe, durch ihr Ansehen und durch Schulen zur Stütze werden. 18

Als 1918 Großrumänien entstanden war, verlangte die rumänische Regierung, daß für die Armenier ein eigenes Vikariat eingerichtet werde. Denn sie duldete nicht, daß kirchliche Kreise aus dem Ausland (der Lemberger armenische Erzbischof oder die Wiener Mechitharisten) Jurisdiktion über eine Kirchengemeinde in Rumänien ausübten. Das Siebenbürgener Vikariat ist allerdings unter dem Kommunismus wieder verschwunden. Für die sehr wenigen Armenier, die es gegenwärtig in Siebenbürgen gibt, ist wieder der lateinische Bischof von Alba Julia Administrator. 19

3) Ein anderes Konzept von dem, was Union bedeutet, bei der Union der Siebenbürgener Rumänen

1669, gegen Ende der Zeit also, in der man in Rom noch die "Doppelgleisigkeit" bei Unionen billigte, bekamen Jesuiten, die als Missionare in den Osten gingen, ein Dekret, demzufolge sie von Christen griechischer Tradition für eine Union mit Rom nicht mehr fordern sollten, als nur die Zustimmung zu den Resultaten der Beratungen auf dem Florentiner Konzil.

Das Ergebnis dieser Beratungen war gewesen, daß die theologischen, liturgischen, spirituellen und kanonischen Überlieferungen sowohl der Griechen als auch der Lateiner, so wie sie vorlagen, rechtgläubig sind; daß die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede die Kirchengemeinschaft nicht behindern; daß also beide Seiten bei ihrer jeweiligen Tradition verbleiben dürfen und nur aufhören sollen, einander des Irrglaubens zu bezichtigen. Nach langen Diskussionen war das Konzil zu dem Schluß gekommen, daß das Symbolum mit und ohne "filioque" rechtgläubig ist; daß bei der Eucharistie gesäuertes und unge-

¹⁶ Vgl. Lukacsi, Historia, S. 93.

¹⁷ Ebenda, Kapitel XVI.

¹⁸ Vgl. Kolandjian, Les arméniens en Transylvanie, S. 373ff.

¹⁹ Über die gegenwärtigen Verhältnisse in pastoraler Hinsicht bei den unierten Armeniern Rumäniens informiert ein auf Ungarisch veröffentlichter Schematismus: "Ordinariatus pro Armenis Catholicis in Romania, Szamosújvár, 2001, 48 S.

säuertes Brot verwendet werden kann; daß man nicht unbedingt vom Purgatorium reden muß, wenn man für die Verstorbenen betet; und daß der römische Bischof genau so, wie es von jeher "in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist", als erster Bischof der Christenheit anerkannt werden solle. Von den Kirchen griechischer Tradition wurde nicht verlangt, das "filioque" und das ungesäuerte Brot zu übernehmen, beim Reden über die Verstorbenen und beim Beten für diese den Ausdruck "Purgatorium" zu verwenden oder jüngeren westlichen Entwicklungen im Verständnis vom Papstamt zuzustimmen. Und von den Lateinern wurde nicht gefordert, daß sie weglassen, was bei vielen Griechen Anstoß erregt hatte. Also dürfen wir zusammenfassen: Als einzige Bedingung für die Union war vom Florentiner Konzil ein Ende des gegenseitigen Verurteilens gefordert worden. Dies wurde für genug erklärt, damit zwischen den Kirchen lateinischer und griechischer Tradition die volle Gemeinschaft aufgenommen werden kann.

Auf dieser florentinischen Basis verhandelten die Jesuiten mit den Bischöfen Teofil und Atanasie und mit der rumänischen Synode. Seit Jahrzehnten waren auch die Kalviner bemüht gewesen, die Rumänen auf ihre Seite zu ziehen und ihnen Schutz zu gewähren. Sie hatten dafür 15, später 19 Punkte verfaßt, welche die Rumänen hätten einhalten müssen. Die Punkte hätten die rumänische "legea stramoşilor" in vielfacher Hinsicht gründlich geändert. Nun kamen die Jesuiten und verlangten keinerlei Änderung an der "legea stramoşilor", sondern nur, daß sie vier Vorwürfe an die Lateiner in Zukunft nicht mehr vorbringen. Dafür waren die Bischöfe und ihre Synode zu gewinnen.

Der ungarische Primas Leopold Karl Kardinal Kollonitz hatte in seiner Eigenschaft als Primas den letzten Schritt hinsichtlich der Union der Siebenbürgener Rumänen vorzunehmen. Er hielt - wie auch die römische Kongregation für die Glaubensverbreitung gegen Ende des 17. Jahrhunderts - den Gedanken an eine "Doppelgleisigkeit" für verfehlt. Daher war ihm die Zustimmung der Rumänen zu den Beschlüssen des Konzils von Florenz nicht genug; er meinte, von ihnen die deutliche Übereinstimmung mit der nachtridentinischen lateinischen Kirche seiner Tage einfordern zu sollen. Daher ließ er den rumänischen Bischof beim Unionsabschluß das tridentinische Glaubensbekenntnis ablegen und machte es der unierten rumänischen Kirche zur Pflicht, einen lateinischen "Theologen" zu haben, der dafür Sorge tragen sollte, daß sie mehr und mehr vom abendländischen Denken geprägt werde. Auch war es ihm zu wenig, wenn sie den römischen Primat nur in dem Maß anerkennen, wie er "in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist". Er war gewillt, die rumänische Diözese unter seine Aufsicht als Primas von Ungarn zu nehmen - trotz der Verschiedenheit zwischen ihrer "legea stramoşilor" und seinen eigenen abendländischen Bräuchen - und sie fest der Jurisdiktion der römischen Kongregation für die Glaubensverbreitung zu unterstellen. Auch dies war ein Abweichen vom Konzil von Florenz. Denn eine römische Behörde, die kontinuierliche Aufsicht

über das liturgische, spirituelle, kanonische und doktrinäre Erbe unierter Kirchen geführt hätte, gab es zur Zeit des Florentiner Konzils noch nicht; darüber konnte also nicht beraten worden sein, als man ausdrücklich anerkannte, daß nicht einmal die damals schon durchgesetzten neuen Entfaltungen des römischen Primats von den östlichen Christen nicht übernommen werden mußten. 20

Die Auswirkungen der Anordnungen des Primas und Kardinals Kollonitz wurden vom 2. Vatikanischen Konzil in den Abschnitten 14 - 17 des Dekrets über den Ökumenismus ausdrücklich verworfen. Denn dort wird festgestellt, daß die Katholizität und Apostolizität der Kirche nur bei authentischer Bewahrung der von alters her überlieferten liturgischen, frömmigkeitsgeschichtlichen, kanonischen und doktrinären Überlieferungen der östlichen Kirchen erhalten bleibt.

Infolge der Unterstellung nicht nur der rumänischen Unierten, sondern aller unierten Diözesen in den Ländern der Stefanskrone unter den lateinischen Primas von Ungarn kam es zu Umgestaltungen im liturgischen Leben und in der Frömmigkeitspraxis. Denn bei den Rumänen Siebenbürgens und in der Gegend von Oradea standen die gottesdienstlichen Gepflogenheiten in der Tradition der Walachei, jene der Uskoken von Marča in serbischer und jene der Ruthenen von Mukačevo in Kiever Tradition. Die "legea stramosilor" war also in den vier griechischkatholischen Bistümern, die dem Primas unterstanden, ursprünglich verschieden gewesen. Für sie wurde 1773 eine Synode nach Wien einberufen, die dafür zu sorgen hatte, daß ihre gottesdienstlichen Bräuche vereinheitlicht würden, damit sie leichter zu verwalten seien. 21 Vom Verlust ihrer eigenen Frömmigkeitsweisen kann sich jeder Besucher ihrer Gotteshäuser überzeugen, denn in fast jedem von ihnen finden sich Lourdes- und Fatimastatuen, stößt man auf Herz-Jesu- und auf Herz-Mariä-Verehrung, finden sich anstelle der Ikonen Bilder im kitschigsten Nazarenerstil, und an den Wänden hängen Kreuzwegstationen. Was schließlich die Forderung auf Erhalt der kanonischen und doktrinären Überlieferungen der östlichen Kirchen anbelangt, hat sogar die römische Kurie das 2. Vatikanische Konzil verraten. Als nämlich der CCEO erlassen wurde, von dem man behauptet, in im sei das östliche Kirchenrecht kodifi-

-

²⁰ Sowohl die Entfaltung, die vor dem Florentinum, als auch jene, die nachher eintrat, wird dargestellt im Abschnitt "Auf der Suche nach gesamtchristlicher Anerkennung für den Dienst des Bischofs von Rom als erstem unter den Bischöfen", bei Suttner, Kirche in einer zueinander rückenden Welt, Würzburg 2003, S. 171-190, sowie im Abschnitt "Das Utrechter Schisma" bei Suttner, Schismen, die von der Kirche trennen, und Schismen, die von ihr nicht trennen", Fribourg 2003, S. 73-81. In diesem Zusammenhang muß auch an die oft zitierten Worte von Joseph Ratzinger aus dem Jahr 1976 erinnert werden, daß die katholische Kirche, was den römischen Primat anbelangt, von den Orientalen nur einfordern darf, was auch im 1. Millennium formuliert und gelebt wurde.

²¹ Vgl. Suttner, Die Synoden von Zamošč (1720) und Wien (1773) als prägende Ereignisse für die Unierten Polens und der Donaumonarchie, in: ders. Kirche und Nationen, Wien 1997, S. 317-332.

ziert²², wäre das Verfahren aus dem 1. Millenium nur eingehalten worden, wenn die Gesetze von den östlichen Kirchen selbst verfaßt und in Kraft gesetzt worden wären; statt dessen vefaßten sie aber Berater des Papstes, und bei der Inkraftsetzung ließ der Papst nicht einmal ein Mitwirken der Oberhäupter der unierten Kirchen zu. Was den Anspruch der Unierten auf Freiheit für ihre doktrinären Überlieferungen betrifft, hat man einen in mitteleuropäischer Denkweise verfaßten Katechismus zum "Weltkatechismus" hochgejubelt und von ihm gesagt, er sei der Katechismus der katholischen Kirche. Welche Freiheit verbleibt da noch für andere katechetische Ansätze?

4) Die kanonische Ordnung von 1853

Die von Primas Kardinal Kollonitz grundgelegte Unterstellung der unierten Rumänen unter den lateinischen Primas von Ungarn wurde abgeschafft durch die Errichtung einer eigenen rumänischen Metropolie, die Papst Pius IX. 1853 vornahm.

Mehr als ein halbes Jahrhundert lang und nahezu von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer deutlicher hatten die Rumänen ihre Unzufriedenheit wegen dieser Unterstellung zum Ausdruck gebracht. Ihr Protest, der im 18. Jahrhundert angehoben hatte, war anfangs in erster Linie ein Protest orientalischer Christen gegen ihre Unterstellung unter einen lateinischen Oberen gewesen, doch im Lauf des 19. Jahrhunderts wandelte er sich mehr und mehr zu einem Protest von Rumänen gegen die Vorherrschaft der Ungarn. Letztere war nun gebrochen, und es hat sich eingebürgert, die Geschehnisse von 1853 als einen großen Sieg der Rumänischen Unierten Kirche zu feiern. Bis in unsere Tage geht dieser Jubel fort. Denn seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hat sich das Verlangen nach nationaler Selbstbestimmung viel deutlicher ausgesprochen als die Sorge um die Bewahrung der "legea stramoşilor", die den unierten Rumänen in der Zeit unmittelbar nach der Union auf der Seele gebrannt hatte.

Durch weitgehende Latinisierung, zu der es nicht zuletzt infolge der Synode von 1773, aber auch wegen der "Ratschläge" gekommen war, die man vom ungarischen Primas hatte hinnehmen müssen, und durch allgemeine Gewöhnung an die Auswirkungen der Latinisierung war die Rumänische Unierte Kirche in den anderthalb Jahrhunderten seit der Union ein beträchtliches Stück vom Herkommen der Vorväter abgekommen. Sie hatte kaum mehr ein Gespür für die Eigenverantwortung der Orientalen für ihr kirchliches Leben. So fand es denn auch nahezu keine Beachtung, daß die Errichtung der eigenen Metropolie nichts an der Tatsache änderte, daß sich die unierten Rumänen weiterhin der kontinuierlichen pastoralen Leitung durch eine römische Kongregation zu fügen hatten; daß ihre neue Metropolie von Rom aus behandelt wurde wie jede andere Kirchenprovinz des römischen Patri-

 $^{^{22}}$ Die Behauptung wurde überzeugend widerlegt durch D. Schon, Der CCEO und das authentische Recht im christlichen Osten, Würzburg 1999.

archats; daß also der Rumänischen Unierten Kirche bei der kirchenrechtlichen Neuregelung von 1853 keineswegs die den mit Rom in Communio stehenden Orientalen vom 4. Laterankonzil und vom Florentinum ausdrücklich zugesicherte Autonomie restituiert wurde

Diese Autonomie war nach dem Tridentinum überall, wo es mit Rom unierte Orientalen gab, abgewürgt worden. 23 Man stieß sich nicht einmal am paternalistischen Ton der Bulle, der bezeugte, daß die römische Autorität meinte, aus Fürsorge für die zu eigenständigem Handeln nicht mehr fähigen Orientalen alle erforderlichen Amtshandlungen setzen zu sollen. Denn längst war man dazu erzogen, mit uneingeschränkter Ergebenheit nach Rom zu blicken.

5) Das Bistum Klausenburg - Gherla

Das 20. Jahrhundert brachte größere Änderungen für das Bistum Gherla.

Als 1912 das Bistum Hajdudorog gegründet wurde²⁴, in dem sich das Ungarische als Amtssprache und – entgegen dringlichen römischen Auflagen – de facto auch als Gottesdienstsprache behauptete, wurde das Bistum Gherla um vier Pfarreien beschnitten. Diese wurden dem neuen Bistum Hajdudorog zugeteilt. Doch diese Maßnahme erwies sich recht schnell als nur vorübergehend, denn die Orte, in denen die abgetrennten Pfarreien bestanden, wurden nach dem 1. Weltkrieg Rumänien zugeschlagen, und die betreffenden Pfarreien kehrten ins Bistum Gherla zurück.

Zu größerer Änderung des Bistumsumfangs kam es im Jahr 1930. Die neue ungarisch-rumänische Grenze hatte das Bistum Oradea um einen beträchtlichen Teil seines Gebiets beschnitten. Dafür erfolgte ein Ausgleich, indem eine größere Anzahl von Pfarreien des Bistums Gherla zum Bistum Oradea umgegliedert wurde. Auch wurde zu diesem Zeitpunkt ein weiteres Bistum für die rumänische unierte Metropolie in Baia Mare für das Maramureş gegründet, das zum Bistum Gherla gehört hatte. So ergab sich eine doppelte Beschneidung des Bistums Gherla, und auch dafür erschien ein Ausgleich erforderlich. Eine Anzahl Pfarreien aus dem Bistum des Metropoliten wurde zu ihm genommen. 1930 wurden also die Grenzen des Bistums Gherla ganz neu gezogen.

In diesem Jahr erhielt das Bistum auch einen neuen Sitz. Dieser wurde nach Klausenburg verlegt, in die Verwaltungs-hauptstadt Siebenbürgens. 1853 hatte er nur in dessen Nähe an-

 $^{^{23}}$ Vgl. die historischen Ausführungen im Abschnitt über das Utrechter Schisma bei Suttner, Schismen, die von der Kirche trennen, und Schismen, die von ihr nicht trennen, Fribourg 2003, S. 73-81.

²⁴ Vgl die Abschnitte "Réaction radicale de Rome à propos du hongrois" bei C. Korolevskij, Liturgie en langue vivante, Paris 1955, S. 42-71, sowie "Unierte mit ungarischer Muttersprache" bei Suttner, Kirche und Nationen, Würzburg 1997, S. 295-300.

gesiedelt werden können. Der amtliche Name des Bistums ist seither Klausenburg - Gherla.